

SPD-Landesorganisation Bremen

Richtlinie für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft 60 plus in der SPD-Landesorganisation Bremen

I. Aufgaben und Grundsätze

1. Die Älteren in der SPD bilden die Arbeitsgemeinschaft SPD 60 plus.
2. Ziel ist es, die Interessen der Älteren innerhalb und außerhalb der SPD zu vertreten, das Engagement der Älteren zu fördern, Menschen für die sozialdemokratische Programmatik zu gewinnen.
3. Aufgabe ist es insbesondere, die Interessen und Forderungen der Älteren in der politischen Willensbildung der Partei zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Älteren in der Partei so zu verstärken, dass die politische Willensbildung der Partei gleichermaßen von den verschiedenen Generationen getragen wird.
4. Im Interesse einer Öffnung nach außen soll die Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden, Organisationen und Initiativen der Älteren bzw. der Altenarbeit kooperieren.
5. Den Älteren inner- und außerhalb der Partei ist ein Angebot zur aktiven politischen Teilhabe zu machen.

II. Mitgliedschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft umfasst die Parteimitglieder, die 60 und älter sind, sowie weitere ehrenamtlich oder beruflich in der Seniorenarbeit Tätige, die an der Mitarbeit interessiert sind und Unterstützerinnen und Unterstützer nach § 10a Absatz 3 Organisationsstatut. An den Mitgliederversammlungen der AG 60 plus können darüber hinaus Gastmitglieder SPD, die 60 Jahre und älter sind, mit Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht teilnehmen.

III. Mitgliedschaftsrecht

Die Arbeitsgemeinschaft 60 plus hat das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene.

Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlungen der AG 60 plus sind die Vorstände der jeweiligen Gliederungsebene, die Unterbezirke sind darüber hinaus antragsberechtigt für die Landesmitgliederversammlung. Anträge aus der Mitte der Versammlung bedürfen der Unterstützung von 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten.

IV. Aufbau und Gliederung

1. Die Landesorganisation Bremen umfasst das Land Bremen.
Sie gliedert sich in die Unterbezirke Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven.

2. Landesorganisation

Organe der Landesorganisation sind:

- die Landesmitgliederversammlung
- der Landesvorstand

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- und 12 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Unterbezirke sollen im Landesvorstand angemessen vertreten sein.

3. Unterbezirke

Organe der Unterbezirke sind:

- die Unterbezirksmitgliederversammlung
- der Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirks-Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- und weiteren Mitgliedern auf Beschluss der Unterbezirks-Mitgliederversammlung

4. Die Vorstände können zu ihren Sitzungen Sachverständige ohne Stimmrecht einladen.

V. Arbeitsweise

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Vorschriften des Organisationsstatus und der Wahlordnung der SPD.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag und den Bundeskongress werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wenn eine ausreichende Zahl von Delegiertenmandaten zu bestimmen ist, erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat, sofern Wahlvorschläge aus allen Unterbezirken vorliegen.

Mitgliederversammlungen auf Landes- und Unterbezirksebene sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

Neben den Mitgliederversammlungen sollen darüber hinaus auch nach außen gerichtete Veranstaltungen und Diskussionsrunden stattfinden.

Diese Richtlinie wird vom SPD-Landesvorstand zum 31. Dezember 2013 auf ihre Wirkung überprüft.

Beschlossen vom Landesvorstand am 20. Januar 2012, letzte Änderung vom 23. Februar 2018.